



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-188/2011-23
Ggst.: Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach,
Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mur von
Fluss-km 167,6790 bis Fluss-km 162,9940;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 28. November 2011

**„Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach,
Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mur von
Fluss-km 167,6790 bis Fluss-km 162,9940;
UVP-Feststellungsverfahren“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund der Anträge der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz vom 2. Mai 2011, der Gemeinde Fernitz vom 6. Juli 2011 und der Gemeinde Mellach vom 4. Oktober 2011 wird festgestellt, dass für die Vorhaben der Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mur von Fluss-km 167,6790 bis Fluss-km 162,9940“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 und 7 sowie Anhang 1 Z 42 lit. a) Spalte 2 und lit. c) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen Graz-Werndorf zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 83/1981

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 2. Mai 2011 hat die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, auch namens und auftrags der Gemeinden Fernitz und Mellach, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für die Vorhaben der Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mur von Fluss-km 167,6790 bis Fluss-km 162,9940“ eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B).

Es wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technische Vorhabensbeschreibung (Beilage 1),
- Masterplan (Beilage 2),

- planliche Darstellung im Maßstab 1:5000 (Beilage 3),
- planliche Darstellung im Maßstab 1:2000 und 1:100 (Beilage 4).

II. Mit Schreiben vom 19. Mai 2011 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (Fachabteilung 19A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung) um Bekanntgabe des mittleren Durchflusses (MQ) der Mur im projektgegenständlichen Bereich von Fluss-km 167,6790 bis Fluss-km 162,9940 ersucht.

III. Am 23. Mai 2011 hat die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz mitgeteilt, dass sich der Antrag vom 2. Mai 2011 ausschließlich auf die von der Marktgemeinde Kalsdorf geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen und nicht auf die von den Gemeinden Fernitz und Mellach geplanten Maßnahmen bezieht.

IV. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat mit Schreiben vom 26. Mai 2011 mitgeteilt, dass der mittlere Durchfluss (MQ) der Mur am Pegel Graz (Nähe Puntigamerbrücke) ca. 108 m³/s und am Pegel Mellach ca. 110 m³/s beträgt.

V. Mit Schreiben vom 30. Mai 2011 wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung zu folgenden Fragestellungen eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Wie viel beträgt die Baulänge der gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz?
3. Welche Maßnahmen des gegenständlichen Vorhabens sollen im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 (Murauen Graz-Werndorf)“ ausgeführt werden?
4. Sofern die Baulänge weniger als 5 km, jedoch mehr als 2,5 km beträgt:
Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 31, für den dieses schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde („Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes“), wesentlich beeinträchtigt wird?

VI. Mit der Eingabe vom 6. Juli 2011 hat die ARGE Errichtung Kraftwerke Gössendorf/Kalsdorf, vertreten durch die STEWEAG-STEG GmbH, den Antrag der Gemeinde Fernitz auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 übermittelt, ob für das Vorhaben

„Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Fernitz“ eine UVP-Pflicht gegeben ist, sowie folgende, geänderte Projektunterlagen vorgelegt:

- Technische Vorhabensbeschreibung Hochwasserschutz für die Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach (Beilage 1),
- Masterplan Hochwasserschutz für die Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach (Beilage 2),
- planliche Darstellung im Maßstab 1:5000, Plannummer 17.758/3, Index A (Beilage 3),
- planliche Darstellung im Maßstab 1:5000, Plannummer 17.758/3, Index B (Beilage 4),
- planliche Darstellungen im Maßstab 1:100 und 1:2000, Plannummern 17.780/1, 17.780/2 und 17.780/3 (Beilage 5 bis 7).

VII. Mit Schreiben vom 31. August 2011 hat der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung zu den ihm gestellten Fragen (vgl. Punkt A) V.) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad 1 Die vorliegenden Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.

Ad 2 Die Baulänge beträgt 4,685 km.

Ad 3 Schutzbauwerke in Form von Dämmen und Mauern.

Mit Ausnahme des Bauwerkes „Einlaufschütz Mühlgang“ liegen alle Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet. Also auch die im Folgenden aufgelisteten:

- | | | |
|-----------|---|---|
| <i>1.</i> | <i>bei Mur-km 166,99:</i> | <i>Mobilelemente mit einer Höhe von 2,5m</i> |
| <i>2.</i> | <i>von Mur-km 166,60 bis Mur-km 166,42:</i> | <i>Begleitmauer mit einer Höhe von 0,75m</i> |
| <i>3.</i> | <i>bei Mur-km 166,42:</i> | <i>Mobilelemente mit einer Höhe von 0,5m</i> |
| <i>4.</i> | <i>von Mur-km 166,42 bis Mur-km 165,56:</i> | <i>Schüttdamm mit einer Höhe von 0,5-2,5m</i> |
| <i>5.</i> | <i>von Mur-km 165,37 bis Mur-km 165,27:</i> | <i>Schüttdamm mit einer Höhe von 0,5-1,0m</i> |
| <i>6.</i> | <i>von Mur-km 163,16 bis Mur-km 163,01:</i> | <i>Schüttdamm mit einer Höhe von 1,0-2,0m</i> |

Ad 4 Da die Dämme und Mauern an den höchsten Stellen 2,5m nicht überschreiten und die Dämme begrünt und in ihrer Ausformung mit unterschiedlichen Böschungswinkeln an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden und die Betonmauern bei größeren Höhen mit

vorgesetzter Steinschlichtung ausgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Schutzgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

VIII. Mit Schreiben vom 2. September 2011 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Mit Schreiben vom 15. September 2011 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben.

„Aus wasserwirtschaftlicher Sicht können nur alle geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Mur in den Gemeinden Kalsdorf bei Graz, Fernitz und Mellach als gemeinsames Projekt umgesetzt werden. Bei einer Teilumsetzung, wie sie derzeit von der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz geplant ist, kann es zu nachteiligen Veränderungen des Hochwasserabflusses auf die noch nicht geschützten Bereiche in den Gemeinden Fernitz und Mellach kommen.

Sollte von einer Gemeinde (Kalsdorf bei Graz) ein Vorziehen bzw. eine Teilumsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen in ihrem Gemeindegebiet gewünscht werden, so ist ,aus Sicht der Wasserwirtschaftlichen Planung die Erstellung einer neuen 2d-Abflussberechnung notwendig. Diese Abflussuntersuchung muss die Auswirkungen in den noch nicht geschützten Gebieten in den anderen Gemeinden (Fernitz und Mellach) ausreichend genau darstellen.

Laut dem WRG i.d.g.F. darf es zu keinen nachteiligen Veränderungen oder zu einer Verschlechterung des Hochwasserabflusses für Anrainer, Ober- und Unterlieger kommen.

Von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung wird eine Teilumsetzung oder eine Aufspaltung des Hochwasserschutzprojektes für die Gemeinden Kalsdorf bei Graz, Fernitz und Mellach abgelehnt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird grundsätzlich ein Hochwasserschutz nur für bestehende hochwassergefährdete Objekte oder Siedlungsgebiete positiv beurteilt, um den Retentionsraum

für Hochwässer zu erhalten und um eine Verschärfung des Hochwasserabflusses bzw. die Schäden an bestehenden hochwassergefährdeten Objekten zu minimieren bzw. zu verhindern.

Diese oben angeführten Punkte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP-Verfahrens zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.“

X. Mit Schreiben vom 19. September 2011 hat die Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die dem Schreiben beigezeichnete Stellungnahme des Amtssachverständigen DI Johann Kolb vom 31. August 2011, in welcher der Sachverständige zum Ergebnis kommt, dass das Schutzgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da die Dämme und Mauern an der höchsten Stelle 2,5 m nicht überschreiten und die Dämme begrünt und in ihrer Ausformung mit unterschiedlichen Böschungswinkeln an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

XI. Mit der Eingabe vom 4. Oktober 2011 wurde von der ARGE Errichtung Kraftwerke Gössendorf/Kalsdorf, vertreten durch die STEWEAG-STEAG GmbH, namens und auftrags der Marktgemeinde Mellach der Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 übermittelt, ob für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Mellach“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

XII. Am 29. September 2011 wurde von der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz mitgeteilt, dass hinsichtlich der projektgegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen keine Kooperation mit den Nachbargemeinden Fernitz und Mellach besteht.

XIII. Am 13. Oktober 2011 wurde der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Wie viel beträgt die Baulänge der gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Fernitz?
3. Wie viel beträgt die Baulänge der gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Mellach?

4. Welche Maßnahmen des gegenständlichen, in der Gemeinde Fernitz zur Realisierung kommenden Vorhabens sollen im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 (Murauen Graz-Werndorf)“ ausgeführt werden?
5. Welche Maßnahmen des gegenständlichen, in der Gemeinde Mellach zur Realisierung kommenden Vorhabens sollen im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 (Murauen Graz-Werndorf)“ ausgeführt werden?
6. Sofern die Baulänge weniger als 5 km beträgt:
Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 31, für den dieses schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde („Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes“), wesentlich beeinträchtigt wird?

XIV. Am 27. Oktober 2011 hat der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung zu den ihm gestellten Fragen (vgl. den vorstehenden Punkt A) XIII.) wie folgt Stellung genommen:

„Ad 1 Die vorliegenden Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.

Ad 2 Die Baulänge in der Gemeinde Fernitz beträgt 2,6696 km.

Ad 3 Die Baulänge in der Gemeinde Mellach beträgt 2,0154 km.

Ad 4 In der Gemeinde Fernitz sollen im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 (Murauen Graz-Werndorf)“ Schutzbauwerke in Form von Dämmen und Mauern zwischen Fluß-km 167,6135 und Fluß-km 167,5241 und zwischen Fluß-km 166,8192 und der Gemeindegrenze bei Fluß-km 165,0094 errichtet werden.

Ad 5 In der Gemeinde Mellach sollen im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 (Murauen Graz-Werndorf)“ Schutzbauwerke in Form von Dämmen und Mauern zwischen Fluß-km 165,0094 und Fluß-km 163,6456 errichtet werden.

Ad 6 Die Baulänge in den Gemeinden Fernitz und Mellach beträgt insgesamt 4,6850 km. Da die Dämme oder Mauern an den höchsten Stellen 2,5m über dem Urgelände nicht überschreiten, die Dämme begrünt und in ihrer Ausformung mit unterschiedlichen

Böschungswinkeln 1:2 bis 1:10 an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden und die Betonmauern bei größeren Höhen mit vorgesetzter Steinschichtung ausgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Schutzgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird und in seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seinem Erholungswert erhalten bleibt.“

XV. Mit Schreiben vom 2. November 2011 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVI. Am 16. November 2011 wurde von der Umweltsachverständigen folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die dem Schreiben beigezeichnete Stellungnahme des Amtssachverständigen DI Johann Kolb vom 27. Oktober 2011, in welcher der Sachverständige zum Ergebnis kommt, dass das Schutzgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da die Dämme oder Mauern an den höchsten Stellen 2,5 m über dem Urgelände nicht überschreiten, die Dämme begrünt und in ihrer Ausformung mit unterschiedlichen Böschungswinkeln an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden und die Betonmauern bei größeren Höhen mit vorgesetzter Steinschichtung ausgeführt werden, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

XVII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach beabsichtigen die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mur von Fluss-km 167,6790 bis Fluss-km 162,9940 (4.685m).

II. Zweck der gegenständlichen Projekte ist die Hochwasserfreistellung von Siedlungs- und Gewerbegebieten im Nahbereich der Ortszentren von Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach.

III. Die gegenständlichen Projekte setzen auf den Ergebnissen des UVP-Verfahrens „Wasserkraftanlagen KW Gössendorf und KW Kalsdorf“ auf, sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vorhabens.

Ausgangsbasis der Projekte ist der 100-jährliche Abflusszustand in der Mur nach Errichtung der Kraftwerke Gössendorf und Kalsdorf und Berücksichtigung eines Freibords von 50cm.

IV. Nach Errichtung der Wasserkraftwerke Gössendorf und Kalsdorf stellt sich die Situation bei einem 30-jährlichen Hochwasser in den Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach wie folgt dar:

Im Gemeindegebiet von Fernitz werden auf Höhe der Kalsdorfer Brücke $43\text{m}^3/\text{s}$ im linken Vorland fließen. Dadurch sind im Bereich Aumühle und flussauf der Umfahrungsstraße L 312 Wohnhäuser und Industrieobjekte gefährdet. Es wird entlang der Besiedelungen eine Wassertiefe von 0,5m prognostiziert. Auf der Höhe von Mur-km 165,656 ist ein Reitgestüt von einer Wassertiefe von 0,25m betroffen.

In der Gemeinde Kalsdorf werden flussauf der Umfahrungsstraße L 312 $50\text{m}^3/\text{s}$ im rechten Vorland abfließen ($11\text{m}^3/\text{s}$ fließen im Mühlgang). Flussauf der Umfahrungsstraße L 312 sind keine Objekte gefährdet, die Umfahrungsstraße wird nicht überströmt. Flussab der alten Landesstraße ist ein Gebäude gefährdet. Flussab der Kalsdorfer Brücke fließen im Mühlgang (inklusive der $11\text{m}^3/\text{s}$) $103\text{ m}^3/\text{s}$ ab. Dabei wird der Auwald mit 0,8m, die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden mit 0,25m überströmt. Der Zeitverleih in Großsulz wird mit 0,25 bis 0,5m überflutet.

Im Gemeindegebiet von Mellach wird der gesamte Talraum überflutet. An der Grenze zur Gemeinde Fernitz sind einige Gebäude westlich der Landesstraße gefährdet (Wassertiefe von ca. 0,5m).

Bezüglich der detaillierten Beschreibung des Ist-Zustandes in den Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach bei einem 30-jährlichen Hochwasser wird auf Seite 3 der Technischen Vorhabensbeschreibung verwiesen.

V. Die gegenständlichen Projekte beinhalten die Errichtung von folgenden Schutzbauwerken:

V.1. Im Gemeindegebiet von Fernitz (vgl. die Technische Vorhabensbeschreibung, Seite 5):

1. von Mur-km 167,61 bis Mur-km 167,52: Schüttdamm mit einer Höhe von 0,5-2,0m
2. von Mur-km 166,82 bis Mur-km 165,15: Schüttdamm mit einer Höhe von 1,0-2,0m
Mobilelemente im Bereich der Landesstraßenquerung mit einer Höhe von 1,25m
3. von Mur-km 165,15 bis Mur-km 165,04: Schüttdamm mit einer Höhe von 1,0-2,0m

Die Baulänge der Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Fernitz beträgt 2,6696 km (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung unter Punkt A) XIV. Ad 2).

V.2. Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz (vgl. die Technische Vorhabensbeschreibung, Seite 4f):

1. bei Mur-km 166,99: Mobilelemente mit einer Höhe von 2,5m
2. von Mur-km 166,60 bis Mur-km 166,42: Begleitmauer mit einer Höhe von 0,75m
3. bei Mur-km 166,42: Mobilelemente mit einer Höhe von 0,5m
4. von Mur-km 166,42 bis Mur-km 165,56: Schüttdamm mit einer Höhe von 0,5-2,5m
5. von Mur-km 165,37 bis Mur-km 165,27: Schüttdamm mit einer Höhe von 0,5-1,0m
6. von Mur-km 163,16 bis Mur-km 163,01: Schüttdamm mit einer Höhe von 1,0-2,0m

Die Baulänge der Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Kalsdorf bei Graz beträgt 4,685 km (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung unter Punkt A) VII. Ad 2).

V.3. Im Gemeindegebiet von Mellach (vgl. die Technische Vorhabensbeschreibung, Seite 5f):

- von Mur-km 165,01 bis Mur-km 163,65: Schüttdamm mit einer Höhe von 1,0-2,5m

Die Baulänge der Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Mellach beträgt 2,0154 km (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung unter Punkt A) XIV. Ad 3).

V.4. Die Schutzbauwerke werden an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und daher unterschiedlich gestaltet (vgl. die detaillierte Beschreibung der verschiedenen Bautypen in der Technischen Vorhabensbeschreibung, Seite 7ff).

VI. Projektträgerin ist die jeweilige Gemeinde hinsichtlich der in ihrem Gemeindegebiet geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen.

VII. Die Projektrealisierung erfolgt - zum Großteil - im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 (Murauen Graz-Werndorf)“ gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen Graz-Werndorf zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 83/1981 (vgl. die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung unter Punkt A) VII.) Ad 3 und Punkt XIV. Ad 4 und 5).

VIII. Der mittlere Durchfluss (MQ) der Mur beträgt am Pegel Graz (Nähe Puntigamerbrücke) ca. 108 m³/s und am Pegel Mellach ca. 110 m³/s.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Ob es sich bei den gegenständlichen Vorhaben um ein Gesamtvorhaben oder um Einzelvorhaben handelt, kann dahingestellt bleiben, da die rechtliche Beurteilung in beiden Fällen zum selben Ergebnis führt (vgl. die Ausführungen unter Punkt C) IV.5. und X.).

IV.1. Gemäß Anhang 1 Z 42 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ist der Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s UVP-pflichtig.

IV.2. Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates sind unter Schutz- und Regulierungsbauten wasserbauliche Maßnahmen zu verstehen, deren Zweck es ist, das Regime eines Wasserlaufes so zu beeinflussen, dass das anliegende Gelände vor Überflutungen und Vermurungen bewahrt wird (vgl. US 28.9.1999, 7/1999/6-7). „Es sind daher nicht nur Bauwerke, sondern auch sonstige Vorrichtungen darunter erfasst, entscheidend ist die Schutzabsicht (Baumgartner/Petek, Kurzkomentar UVP-G 2000, Wien 2010, Seite 435)“.

IV.3. Zweck der gegenständlichen Projekte ist die Hochwasserfreistellung von Siedlungs- und Gewerbegebieten im Nahbereich der Ortszentren von Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach. Bei den gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen handelt sich somit um Schutz- und Regulierungsbauten im Sinne der Definition des Umweltsenates.

IV.4. „Der Schwellenwert der Baulänge bezieht sich auf jenen Flussabschnitt, dem der angestrebte Schutzzweck dienen soll und nicht auf die isolierte Ausdehnung einzelner

Maßnahmen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Flusskilometrierung (in der Gewässerachse). (Baumgartner/Petek, Kurzkomentar UVP-G 2000, Wien 2010, Seite 435f)“

IV.5. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 42 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird – sowohl bei einer Beurteilung der Vorhaben als Gesamtvorhaben als auch bei einer Beurteilung als Einzelvorhaben - durch die gegenständlichen Schutz- und Regulierungsbauten nicht verwirklicht, da die Baulänge der Hochwasserschutzmaßnahmen unter 5 km beträgt (vgl. die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung unter Punkt A) VII. Ad 2 und Punkt XIV. Ad 2, 3 und 6).

V.1. Gemäß Anhang 1 Z 42 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist der Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 m³/s UVP-pflichtig.

V.2. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Gemäß den Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) VII. Ad 3) und XIV. Ad 4 und 5) kommt der Großteil der vorhabensgegenständlichen Maßnahmen im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 (Murauen Graz-Werndorf)“ zur Ausführung.

„Die Spalte 3 des Anhanges 1 ist nur auf Vorhaben anzuwenden, die (zumindest teilweise) physisch innerhalb des jeweiligen Schutzgebietes liegen. Es reicht aus, wenn ein Teil des Vorhabens im schutzwürdigen Gebiet zu liegen kommt, mag dieser Teil auch noch so kurz sein ((Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Verlag Österreich, 2010, Seite 484f).

Die Projektrealisierung erfolgt somit in einem schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A.

V.3. Gemäß den vorliegenden Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung beträgt die Baulänge der Hochwasserschutzmaßnahmen in den orographisch links der Mur gelegenen Gemeinden Fernitz und Mellach 2,6696 km bzw. 2,0154 km, somit insgesamt 4,685 km (vgl. Punkt A) XIV. Ad 2 und 3), die Baulänge der Hochwasserschutzmaßnahmen in der orographisch rechts der Mur gelegenen Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz 4,685 km (vgl. Punkt A) VII. Ad 2).

V.4. Der mittlere Durchfluss (MQ) der Mur im vorhabensgegenständlichen Bereich beträgt mehr als 2,5 m³/s (vgl. Punkt A) IV.)

VI. Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

VII. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen Graz-Werndorf zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 83/1981, wird im Bereich der Murauen Graz-Werndorf ein in den Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Werndorf, Fernitz, Gössendorf und Mellach, Politischer Bezirk Graz-Umgebung, und im Süden der Stadtgemeinde Graz gelegenes Gebiet zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erklärt.

VIII. Aus den Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) VII. Ad 4 und XIV. Ad 6) ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass das Schutzgebiet in seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seinem Erholungswert erhalten bleibt und somit nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da die Dämme oder Mauern an den höchsten Stellen 2,5 m über dem Urgelände nicht überschreiten, die Dämme begrünt und in ihrer Ausformung mit unterschiedlichen Böschungswinkeln an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden und die Betonmauern bei größeren Höhen mit vorgesetzter Steinschichtung ausgeführt werden.

IX. Da eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes Nr. 31 („Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes“) zu verneinen ist, ist für die Vorhaben der Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mur von Fluss-km 167,6790 bis Fluss-km 162,9940“ gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 Z 42 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

X. Zur Beurteilung der gegenständlichen Vorhaben als Gesamt- oder Einzelvorhaben ist anzumerken, dass die rechtliche Beurteilung in beiden Fällen zum Ergebnis führt, dass die gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinden Fernitz, Kalsdorf bei Graz und Mellach auch gemäß Anhang 1 Z 42 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht UVP-pflichtig sind.

XI. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Fernitz, Grazer Straße 1, 8072 Fernitz, als Projektwerberin und als Standortgemeinde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
2. die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz, als Projektwerberin und als Standortgemeinde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Gemeinde Mellach, Dillachstraße 32, 8072 Dillach, als Projektwerberin und als Standortgemeinde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
4. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959 und dem Stmk. NSchG 1976,
5. die Fachabteilung 13C, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

6. die STEWEAG-STEG GmbH, Neuholdaugasse 56, 8010 Graz, als Vertreterin der „ARGE Errichtung Kraftwerke Gössendorf/Kalsdorf“, diese wiederum als Vertreterin der Gemeinden Fernitz und Mellach,

Ergeht nachrichtlich an:

7. die Fachabteilung 19A, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land
Steiermark**